



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

16. Jahrgang

Dinslaken, 03.03.2023

Nr. 7

S.1-9

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld

hier: Friedhofsgebührensatzung Hiesfeld ab 01.04.2023 1-5

Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld

hier: 3. Satzungsänderung zur Friedhofssatzung Hiesfeld ab 01.04.2023 6

Bekanntmachungsanordnung

hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 7

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 8-9

Friedhofsgebührensatzung

**für die Friedhöfe
der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld**

vom 13.06.2022

**Die Evangelische Kirchengemeinde Hiesfeld
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und
Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der
Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen
Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf die Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

- | | | |
|--|----------|---|
| 1. <u>Reihengrabstätten</u> | | |
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 870,00 | € |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.500,00 | € |
| 2. <u>Pflegefreie Reihengrabstätte für Sargbestattung</u> | | |
| a) Nutzungsrecht 30 Jahre | 1.900,00 | € |
| b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung (82,50 € x 30 Jahre) | 2.475,00 | € |
| c) Pultstein | 550,00 | € |
| 3. <u>Urnenreihengemeinschaftsgrabstätte für 1 Urne</u> | | |
| a) Nutzungsrecht 25 Jahre | 805,00 | € |
| b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung (45,84 € x 30 Jahre) | 1.146,00 | € |
| c) Namenstafel | 340,00 | € |
| 4. <u>Wahlgrabstätten</u> | | |
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für 30 Jahre Nutzungszeit
(auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) | 1.900,00 | € |
| b) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte je Grab und Jahr | 63,30 | € |
| c) Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen) für 25 Jahre Nutzungszeit | 900,00 | € |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenwahlgrabstätte je Grab und Jahr | 36,00 | € |
| 5. <u>Pflegefreie Wahlgrabstätte je Grabstelle
(Partnergrabstätte – Erwerb immer mit 2 Grabstellen)</u> | | |
| a) Nutzungsrecht 30 Jahre je einzelne Grabstelle
(1 Sarg <u>oder</u> 1 Urne je Grabstelle)
(auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) | 1.900,00 | € |
| b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung je einzelne Grabstelle
(82,50 € x 30 Jahre) | 2.475,00 | € |
| c) Pultstein inkl. Beschriftung je einzelne Grabstelle | 550,00 | € |
| d) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle
(Sarg oder Urne) und Jahr | 63,30 | € |
| e) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr | 82,50 | € |
| 6. <u>Urnenpartnergemeinschaftsgrabstätte f. 2 Urnen (1 Grabstelle)</u> | | |
| a) Nutzungsrecht 25 Jahre je Grabstelle (für 2 Urnen) | 1.580,00 | € |
| b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung je Grabstelle
(82,50 € x 25 Jahre) | 2.062,50 | € |
| c) Stele inkl. zwei Beschriftungen | 1.200,00 | € |
| d) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr | 63,20 | € |
| e) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr | 82,50 | € |
| 7. <u>Urnenreihengemeinschaftsgrabstätte – Urnenwahlgrasgrab für 1 Urne
(Erwerb auch zweistellig möglich)</u> | | |
| a) Nutzungsrecht 25 Jahre je Grabstelle
(750,- € + 82,50 € Stelenumlage für 25 Jahre) | 832,50 | € |
| b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung je Grabstelle
(45,84 € x 25 Jahre) | 1.146,00 | € |
| c) Glasplatte je Grabstelle inkl. Beschriftung | 400,00 | € |
| d) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr | 30,00 | € |
| e) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr | 45,84 | € |

- | | |
|--|----------|
| 8. <u>Wahlgrasgrabstätten (nur noch Beilegung möglich)</u> | |
| a) Granitplatte je Grabstelle | 270,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grab und Jahr | 90,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grab und Jahr | 82,50 € |
| 9. <u>Urnenwahlgrasgrabstätten (nur noch Beilegung möglich)</u>
<u>(bis zu 4 Urnen)</u> | |
| a) Granitplatte je Urnenbeisetzung | 270,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht | 45,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Pflegekosten | 55,00 € |

Diese Gebühren sind beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Verlängerung des Nutzungsrechts ohne gleichzeitig stattfindenden Bestattungsfall) zu entrichten.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten, pflegefreien Partnergrabstätten und Urnenpartnergrabstätten in der Gemeinschaftsanlage die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle sind die Jahresbeträge mit der Zahl der Grabstellen und Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgras-, Urnengras- und pflegefreien Reihen-/Partnergrabstätten kommt bei jeder Belegung die Gebühr für eine Granitplatte, Namenstafel, Glasplatte, Pultstein oder Stele dazu.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

- | | |
|---|----------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 695,00 € |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 925,00 € |
| c) Urnen | 465,00 € |
| Zuschlag für Bestattungen, die auf Wunsch der Angehörigen
Samstags durchgeführt werden | |
| d) zu 1. a) | 372,00 € |
| e) zu 1. b) | 510,00 € |
| f) zu 1. c) | 270,00 € |

Die Grundgebühr umfasst das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte.

2. Besondere Gebühren

- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung Friedhofskapelle | 400,00 € |
| b) Orgelspiel | 50,00 € |
| c) Einfassung von Reihen- und Wahlgrabstätten bei Ersterwerb | 60,00 € |

§ 6 Gebühren für Umbettungen

1. Umbettung innerhalb des Friedhofes

- | | |
|--|------------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.390,00 € |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.855,00 € |
| c) Urnen | 925,00 € |

2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | |
|--|------------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 925,00 € |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.390,00 € |
| c) Urnen | 465,00 € |

3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	695,00 €
b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	925,00 €
c) Urnen	465,00 €

§ 7**Sonstige Gebühren**

1. a) Genehmigungsgebühr zur Errichtung eines Grabmales	20,00 €
b) Genehmigungsgebühr zur Änderung eines Grabmales	20,00 €
c) Umschreibung von Grabstätten	20,00 €
d) Ausstellung von Urkunden/Bescheinigungen	20,00 €

§ 8**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Kommunalgemeinde Dinslaken.
- (3) Außerdem können die Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen/-satzungen vom 07.06.2021 außer Kraft.

Dinslaken, den 13.06.2022

Die Friedhofsträgerin

gez. Sven Hesse

Vorsitzender des Presbyteriums

gez. Marina Kinkel-Popp

Presbyter

Abweichend vom § 9 Abs. (1) tritt diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen ab dem 01.04.2023 in Kraft, gemäß Grundsatzbeschluss der Kirchengemeinde Hiesfeld entsprechend der Vorlaufzeit nach der Veröffentlichung.

**3. Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung für die Friedhöfe
der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld
vom 29.09.2022**

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld vom 10.10.2011, zuletzt geändert am 14.04.2015 und am 01.04.2019, wird wie folgt geändert:

§ 12

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (4 Urnen) wird auf 25 Jahre festgesetzt.
Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen wird auf 30 Jahre festgesetzt.“

b) Absatz (11) erhält folgenden Wortlaut:

„(11) Zusätzlich werden Wahlgrasgrabstätten und pflegefreie Partnergrabstätten für Erdbestattungen und Urnenpartnergrabstellen in einer Urnenpartnergemeinschaftsanlage eingerichtet. Ein Grab in einer pflegefreien Partnergrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg je Grabstelle belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsanlage darf mit bis zu 2 Urnen je Grabstelle belegt werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte für Erdbestattungen eine einheitliche Grabplatte oder einheitliches Grabmal. Die Nennung der Verstorbenen in der Urnenpartnergemeinschaftsanlage erfolgt mit einer Stele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der, von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte, dem Grabmal bzw. der Stele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dinslaken, den 29.09.2022

Die Friedhofsträgerin

gez. Gerd Hollenberg
stellv. Vorsitzender

gez. Lutz Christofzik
Bau- u. Friedhofskirchmeister

Abweichend vom § 2 tritt die 3. Satzungsänderung zur Friedhofssatzung ab dem 01.04.2023 in Kraft, gemäß Grundsatzbeschluss der Kirchengemeinde Hiesfeld entsprechend der Vorlaufzeit nach der Veröffentlichung.

Bekanntmachungsanordnung

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Dinslaken hat am **12. Dezember 2022** beschlossen:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB).
2. die Verwaltung wird beauftragt, die Planinhalte zu konkretisieren sowie die Beteiligungsschritte gemäß BauGB durchzuführen.
3. im weiteren Verfahren hat die Politik grundlegenden Einfluss auf die Gestaltung, Art und Maß der Bebauung, den Anteil der öffentlich geförderten Wohnungen, ökologische und energetische Vorgaben etc. sowie die Verkehrsführung.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 24.02.2023

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 343 (Bereich südlich Flurstraße/ nördlich Emscher)

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Dinslaken hat am **12. Dezember 2022** beschlossen,

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB).
2. die Verwaltung wird beauftragt, die Planinhalte zu konkretisieren sowie die Beteiligungsschritte gemäß BauGB durchzuführen.
3. im weiteren Verfahren hat die Politik grundlegenden Einfluss auf die Gestaltung, Art und Maß der Bebauung, den Anteil der öffentlich geförderten Wohnungen, ökologische und energetische Vorgaben etc. sowie die Verkehrsführung.

Der Beschluss zum obigen Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Dinslaken hat am 12. Dezember 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) beschlossen. Somit gilt § 13a BauGB entsprechend. Im weiteren Verfahren werden daher die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB angewandt.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Gleichwohl werden im weiteren Planverfahren die möglichen Umweltauswirkungen der Planung abwägend berücksichtigt.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) wird im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan stattfinden.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 24.02.2023

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

Der beigefügte Bebauungsplan kann nicht barrierefrei dargestellt werden.

